

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt Staatssekretär Klaus Rheda

Leipziger Straße 58 39112 Magdeburg

Magdeburg, den 09.09.2020

Betreff: Stellungnahme zum EEG-Entwurf vom 25.08.2020

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Rheda,

Bezugnehmend auf den EEG-Gesetzentwurf mit Datum vom 25.08.2020 möchten wir hiermit gegenüber Ihrem Haus Stellung beziehen und bitten um Berücksichtigung unserer Belange im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Zu unseren inhaltlichen und fachlichen Anmerkungen nachstehend wie folgt:

- 1. Der Ausschreibungskorridor für Biogas ist mit 225 MW je Jahr deutlich zu niedrig, um das Ausbauziel von 8,4 GW bei Bioenergie bis 2030 zu erreichen. Gleichzeitig wird dieses geringe Volumen zu einer Halbierung des gegenwärtigen Anlagenbestandes führen.
- 2. Die nicht geänderten niedrigen Gebotshöchstwerte bei Biogas werden weiterhin dazu führen, dass es keinen Anlagenzubau gibt und dass auch Bestandsanlagen zu diesen Preisen nur zum Teil weitergeführt werden können. Damit gehen auch die in den letzten Jahren aufgebauten lokalen Wärmenetze verloren. Hier wird dringend empfohlen, die vom DBFZ berechneten Mindestwerte als anzulegende Werte zu übernehmen.
- 3. Die Einführung einer Südquote von 50% führt zu einer substantiellen Benachteiligung der Biogasanlagen in den restlichen Gebieten und wird dort zu einem nochmal verstärkten Rückbau führen. Da Biogasstrom aufgrund der Anreize im neuen EEG (Jahresmarktpreis, Mindestlaufzeiten der BHKW) in der Zukunft zunehmend in Zeiten schwacher Windstromerzeugung produziert wird, sind die Leitungskapazitäten in diesen Zeiten demzufolge für Biogasstrom verfügbar. Es gibt also bei Biogasstrom keinen fachlichen Grund für eine Südquote.
- 4. Die Biomethan-Südquote benachteiligt die Weiterführung von solchen Projekten im Rest der Republik. Hier ist nur positiv zu bemerken, dass die Methanproduktion dazu bundesweit erfolgen kann.
- 5. Die Anforderungen zur Stärkung der Güllevergärung werden in keinster Weise berücksichtigt. So bleibt es bei 75 kW Bemessungsleistung statt der geforderten 750 kW inst. Leistung. Die Vergütungssätze (siehe 2.) erlauben keine verstärkte Güllenutzung. Die Forderungen des Bauernverbandes nach einer Festvergütung für Gülleanlagen mit kostendeckenden Vergütungssätzen sollten in das EEG übernommen werden.

VR-Nr. 10787

UST-ID Nr: DE199246805

- 6. Die Änderungen beim Flexdeckel werden durchgängig begrüßt (Freigabe Flexdeckel, Erhöhung Flexzuschlag auf 60 €).
- 7. Die Änderungen bei der Marktprämie (Umstellung auf Jahresdurchschnittspreis) werden begrüßt. Diese führen vermutlich zu einer Anregung eines flexibleren Anlagenbetriebes.
- 8. Die Festlegung, dass Anlagen nach dem Ende des EEG zum Börsenstrompreis einspeisen können, ist positiv. Völlig unverständlich ist hingegen, dass eine Eigenstromnutzung dann nicht mehr zulässig sein soll. Dies trifft neben den Biogasanlagen mit Eigenstromkonzepten vor allem die (kleinen) PV-Anlagen, die aus der Förderung fallen. Hier muss sichergestellt sein, dass der eingespeiste Strom mit dem Börsenstrompreis vergütet wird und daneben eine Eigenstromnutzung zulässig bleibt.
- 9. Die Forderungen zum zulässigen Eigenverbrauch auch für Anlagen, die ihren Zuschlag im Rahmen einer EEG-Ausschreibung erhalten haben, wurden nicht berücksichtigt. Das wird dazu führen, dass die installierten Eigenverbrauchssysteme in Biogasanlagen mit der Teilnahme an der Ausschreibung wertlos werden.
- 10. Es wurden keine Regelungen im EEG gefunden, die die EU-Vorgaben zur Privilegierung des Eigenverbrauches umsetzen.
- Die Befreiung des für die Wasserstoffherstellung genutzten Stromes von der EEG-Umlage wird begrüßt. Es ist unverständlich, warum für andere Power-to-X-Konzepte keine Befreiung von der EEG-Umlage vorgesehen ist. Gegenwärtig liegt die EEG-Umlage von 6,5 Ct/kWh oberhalb des Gesamtenergiepreises von Heizöl (5 Ct/kWh), somit sind solche Power-to-heat Konzepte unwirtschaftlich. Hier sollten die gleichen Regeln wie bei "Landstrom" gelten (d.h. keine EEG-Abgabe auf zusätzliche entstehende Stromnutzungen).
- 12. Ladestationen: Die "Vereinfachung" der EEG-Umlageabrechnung für tlw. selbsterzeugten Strom nach der Maßgabe, dass dafür der volle EEG-Beitrag zu entrichten ist, erscheint wenig zielführend, wenn es einen Zubau an Ladestationen geben soll. Einzig vorteilhaft erscheint die Aussage, dass der Verkauf an Ladestrom einem "Letztverbrauch" gleichgestellt werden soll. Nach unserem Verständnis würde dies bedeuten, dass die Pflicht zum Besitz einer Stromkonzession entfallen würde.

Die vorgenannten Anmerkungen des Berufsstandes bitten wir zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

acces P. Mal

Marcus Rothbart Hauptgeschäftsführer